

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

45. Jahrgang

25.01.2016

Nr. 1



## Inhalt:

1. Bekanntmachung des Verlustes von Dienstausweisen
2. Bekanntmachung des 37. Halterner Heimatfestes  
**hier:** Anmeldung
3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Jupp unner de Böcken“, I. Änderung, der Stadt Haltern am See  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
4. Bekanntmachung Widerspruchs- und Einwilligungsrechte
5. Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30583439, Aufgebot eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30587505 sowie Aufgebot eines Zuwachssparens mit der Kontonummer 30599831  
**hier:** Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See
6. Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok - Illerhusen  
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses  
**hier:** Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Amtliche Bekanntmachungen  
Amtsblatt der Stadt Haltern am See

Januar 2016

## **Verlust von Dienstausweisen**

Die Dienstaussweise von

Herrn Manuel Schwenken, Nr. 283, gültig bis zum 31.12.2016,  
Frau Alexandra Mertens, Nr. 226, gültig bis zum 31.12.2011 und  
Herrn Marcin Przybysz, Nr. 255, gültig bis zum 31.12.2015,

ausgestellt von der Stadt Haltern am See, sind verloren gegangen und werden  
hiermit für ungültig erklärt.

Haltern am See, 13.01.2016  
Im Auftrag

gez. Schröder

# Amtsblatt

## der Stadt Haltern am See

### 37. Halterner Heimatfest hier: Anmeldung

### Bekanntmachung

Die Stadt Haltern am See macht bekannt:

Vom **02.09. bis 04. 09.2016** findet das 37. Halterner Heimatfest (traditioneller Jahrmarkt mit Bühnenprogramm und Kirmes) in der Halterner Innenstadt statt.

Kaufleute und Händler aller Art, Hobby- und Profikünstler, (Kunst-) gewerbetreibende und Kunsthandwerker können hier ihre Angebotspalette präsentieren bzw. ggf. vor Ort fertigen.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis **30. Juni 2016** an:

**Stadt Haltern am See**  
**Stadtagentur**  
**Markt 1**  
**45721 Haltern am See**

Nähere Informationen erteilt der Veranstalter auf Wunsch auch unter **Tel.: 02364/933-433**  
**od.933-335**

Bitte beachten Sie die Anmeldefrist.

# B E K A N N T M A C H U N G

**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Jupp unner de Böcken“, I. Änderung, der Stadt Haltern am See**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See „Jupp unner de Böcken, I. Änderung“ ist aufgrund § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), durchzuführen (Aufstellungsbeschluss).**

**Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im ausgehängten Katasterplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Haltern am See „Jupp unner de Böcken, I. Änderung“.**

## **Ziel und Zweck**

Die Stadt Haltern am See will ihre Eigenschaften als Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort ausbauen. Dabei sollen insbesondere die Vorgaben im Rahmen des Freizeit-Konzeptes der Stadt Haltern am See durch Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes Nr. 109, I. Änderung planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung kann alsdann die bauliche Umsetzung und Realisierung der vorgenannten Maßnahmen erfolgen. Das Bauleitplanverfahren ist zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

## **Bestehendes Planrecht / neues Planrecht**

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist innerhalb des bestandskräftigen Bebauungsplanes „Jupp unner de Böcken“ als Waldgaststätte mit Biergarten festgesetzt. Der aktuelle Geltungsbereich in einer Größe von 0,18 ha soll um ca. 0,14 ha in nordöstlicher Richtung (zum Klettergarten hin) erweitert werden.

Vornehmstes Ziel ist es, die vorhandenen Nutzungen zu entzerren. Insbesondere soll der Radverkehr konsequenter als jetzt möglich, geordnet und geleitet werden.

So soll insbesondere den Radwanderern unmittelbar am Wegesrand ein Erfrischungskiosk angeboten werden können; auch sollen dort die Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl angeordnet werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen dargelegt, erörtert und mit den Bürgern diskutiert. Der Rat entscheidet alsdann abschließend.

### **Räumliche Lage**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See liegt nördlich der

B 58-Hullerner Straße-, östlich des Strandbads bzw. des Walzenwehres, nordöstlich des Hotels „Seehof“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs einschließlich seiner Erweiterung (gestrichelte bzw. gepunktete Linie) ist dem zur Sitzung ausgehängten Katasterplan sowie dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 (im Original) zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 24.11.2015 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Jupp unner de Böcken“, I. Änderung, für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan und der Katasterplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18 – 1.21 sowie 1.67, während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

#### **Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

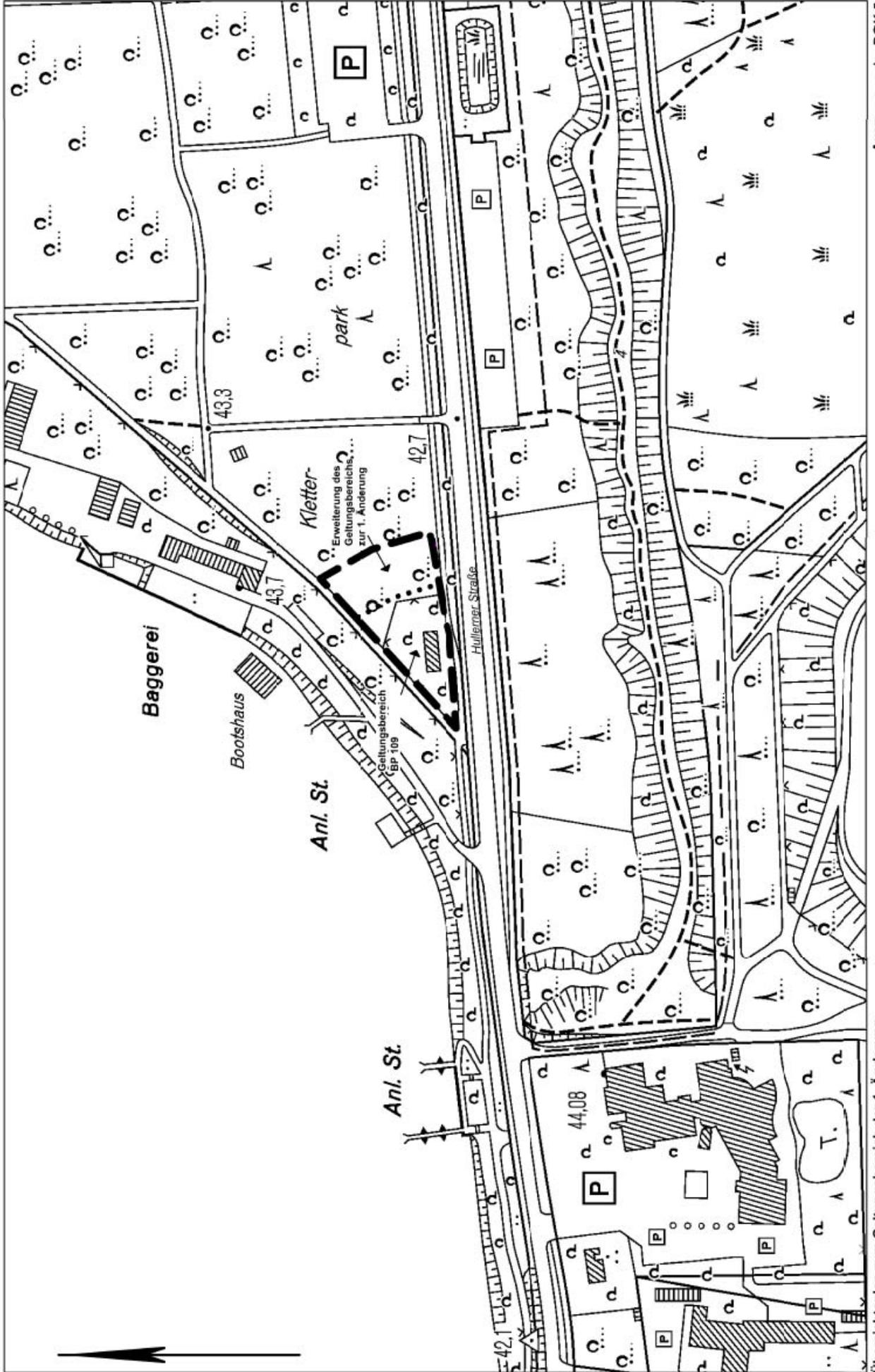
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 12.01.2016  
gez.

Klimpel  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 Jupp unner de Böcken

## **Bekanntmachung**

### **Widerspruchs- und Einwilligungsrechte**

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) wird im Amtsblatt jährlich darauf hingewiesen, dass jede/r Einwohner/in das Recht hat, der Weitergabe ihrer/seiner persönlichen Daten an folgende Stellen zu widersprechen, und zwar an

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen - § 50 Abs. 1 BMG
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, sofern man als Familienmitglied nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehört (der Widerspruch gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden) - § 42 Abs. 2 und 3 BMG
- die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen) - § 36 Abs. 2 BMG
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen - § 50 Abs. 2 BMG
- Adressbuchverlage - § 50 Abs. 3 BMG

**Daten für Werbezwecke oder Adresshandel (§ 44 Abs. 3 BMG) werden nur mit ausdrücklicher Einwilligung weitergegeben.**

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Haltern am See, Bürgerbüro, während der Sprechzeiten, erfolgen. Ein entsprechendes Formular liegt im Bürgerbüro bereit.

Haltern am See, 12.01.2016

Der Bürgermeister

gez.  
(Klimpel)

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtsparkasse Haltern am See**

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30583439

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 20. Januar 2016 abgelaufen ist,  
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 21. Januar 2016  
Stadtsparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

**Aufgebot eines Sparkassenbuches  
der Stadtsparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30587505

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15. März 2016 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 15. Dezember 2015

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

**Aufgebot eines Zuwachssparens  
der Stadtparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Zuwachssparens mit der

Konto-Nr. 30599831

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05. April 2016 seine Rechte unter Vorlage des Zuwachssparens bei der Stadtparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Zuwachssparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 05. Januar 2016

Stadtparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. i. V. Ludger Kleine Kappenberg

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Vereinfachte Flurbereinigung  
Hörnerhok-Illerhusen  
Az.: 33.2 - 4 15 09 - H-G. Nr. 1

48653 Coesfeld, 17.12.2015  
Leisweg 12  
Tel.: 02541/911-0

### Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok - Illerhusen**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster  
Kreis: Borken  
Gemeinde: Reken

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Reken	2	19, 23, 24, 26, 28, 30-32, 34, 36,79, 80, 118, 161, 168, 180-183
Reken	3	72, 73, 78, 79, 82, 95, 132-138, 142-145, 148, 150, 153, 181, 232, 249, 259-262, 270-273, 311-317, 319, 325, 329
Reken	4	29, 30, 34-36, 39-41, 43, 44, 365, 373, 374, 729-733, 807, 808, 919, 970
Reken	5	136, 699
Reken	6	alle Flurstücke
Reken	7	alle Flurstücke
Reken	8	alle Flurstücke
Reken	9	518, 524, 526-535, 3215, 3221-3227, 3232, 3233, 3461, 3462, 4208
Reken	10	3, 5-12, 15, 16, 19-33, 35, 37, 39, 41, 42, 44, 50, 53-56, 59, 61, 64, 66-72, 74, 75, 80, 85, 87, 90, 94-101, 104, 106-119, 121-123, 125-128, 132, 135-140, 144, 145, 148, 149, 151-160, 163, 165, 166, 169-174, 176, 178, 184-188, 206-216, 218-223, 225-229
Reken	12	97, 108-111, 113-116, 118-120, 174, 202, 224, 296, 297, 306, 307
Reken	37	14, 16-18

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. **673 ha** groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird Amtsblatt der Gemeinde Reken öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Gemeindeverwaltung Reken**  
- Bürgerbüro -  
Kirchstraße 14, 48734 Reken

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 -

15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) aus.

Die Planunterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft  
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok-Illerhusen**

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberück-

sichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).

Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Bezirksregierung ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Sie kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im überwiegenden Interesse Beteiligter oder im öffentlichen Interesse liegt.

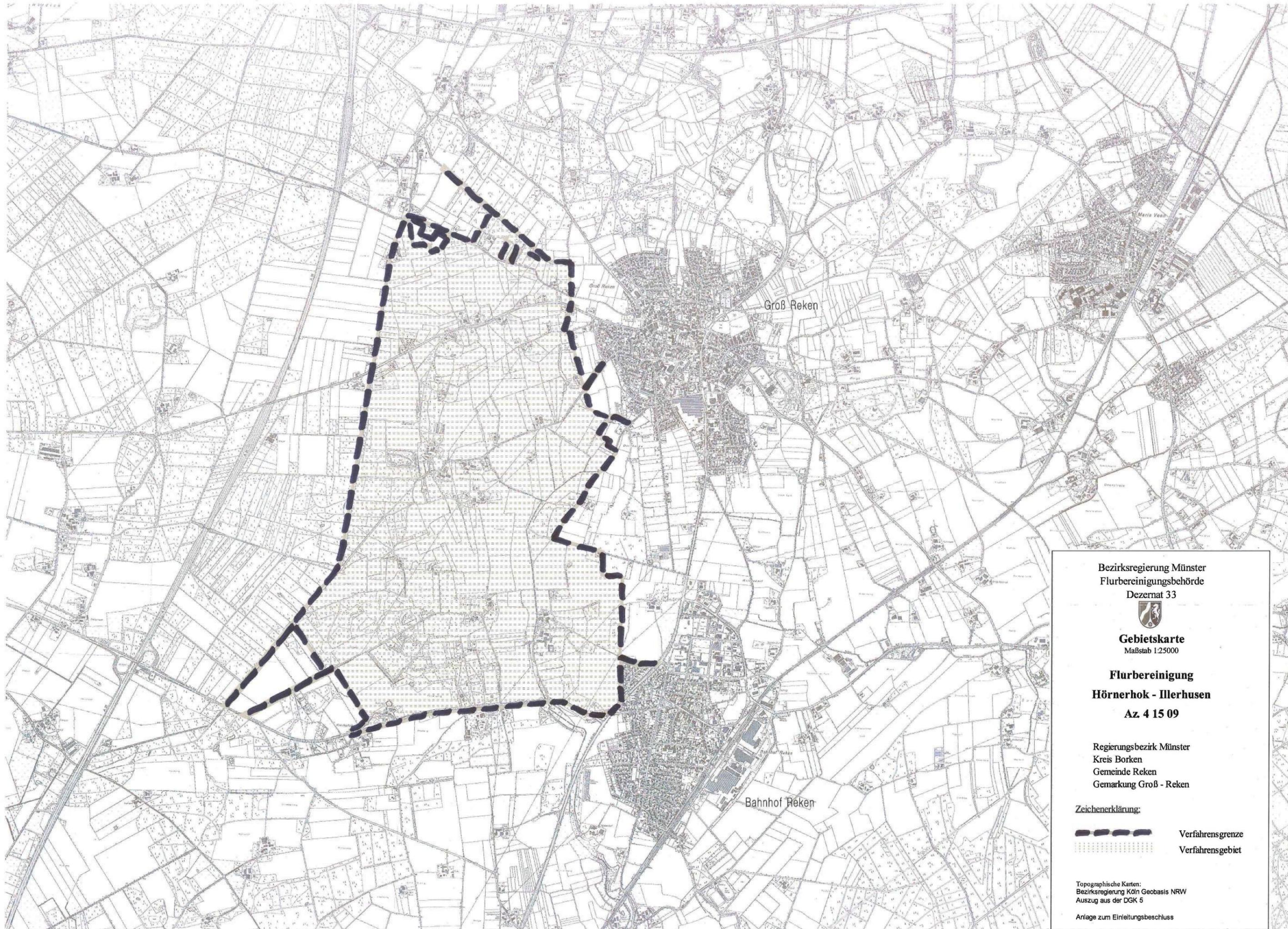
In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Beteiligten bzw. der Öffentlichkeit an der sofortigen Einleitung des Verfahrens und dem Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall überwiegen das Umsetzungsinteresse der Teilnehmer und das öffentliche Interesse an der zeitnahen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok - Illerhusen das Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsmittel.

Im Auftrag

(LS)

gez. Nießen



Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde  
Dezernat 33



**Gebietskarte**  
Maßstab 1:25000

**Flurbereinigung**  
**Hörnerhok - Illerhusen**  
**Az 4 15 09**

Regierungsbezirk Münster  
Kreis Borken  
Gemeinde Reken  
Gemarkung Groß - Reken

**Zeichenerklärung:**



Verfahrensgrenze



Verfahrensgebiet

Topographische Karten:  
Bezirksregierung Köln Geobasis NRW  
Auszug aus der DGK 5

Anlage zum Einleitungsbeschluss